



# NOTENGEBUNG UND PROMOTION

## 1 INHALT UND GELTUNGSBEREICH

Diese Bestimmungen basieren auf dem vom Erziehungsrat des Kantons Schwyz erlassenen «Reglement über die Notengebung und die Promotion an den gymnasialen Maturitätsschulen» (SRSZ 624.112).

## 2 NOTENSKALA FÜR SCHULLEISTUNGEN

1. Die Notenskala für die Schulleistungen erstreckt sich von 6–1.
2. 6 ist die beste, 1 die geringste Note; 6, 5, 4 sind Noten für genügende Leistungen (sehr gut, gut, genügend), 3, 2, 1 für ungenügende Leistungen (ungenügend, schwach, sehr schwach).
3. Die Noten können innerhalb der Grenznoten 6 und 1 auch in halben Werten ausgedrückt werden.
4. In den Maturitätsprüfungsfächern wird die Jahresnote in Viertelnoten angegeben.
5. In den übrigen Maturafächern zählt als Maturanote der zur nächsten Halbnote auf- oder abgerundete Durchschnitt der Noten beider Semesterzeugnisse des Jahres, in dem der Fachunterricht abgeschlossen wurde; die Ergebnisse der Vormatura-Examen werden gemäss Ziffer 6 einberechnet.

## 3 ZEUGNISPERIODE

1. In allen Klassen werden jährlich zwei Semesterzeugnisse ausgestellt. Der Stichtag für das Ende des 1. Semesters wird von der Schulleitung zu Beginn des Schuljahres bekanntgegeben.
2. Die Klassen erhalten um Mitte November und um Ende April ein Orientierungszeugnis (Zwischenbericht), das jedoch nicht ins Provisorium versetzen kann.

## 4 MASSGEBLICHE FÄCHER

1. Massgeblich sind folgende Fächer, sofern sie in der betreffenden Zeugnisperiode unterrichtet wurden:
  - Grundlagenfächer: Deutsch, Französisch, Englisch, Mathematik, Biologie, Chemie, Physik, Geschichte, Geographie, Bildnerisches Gestalten, Musik
  - Ein Schwerpunktfach: Spanisch, Italienisch, Physik und Anwendungen der Mathematik, Biologie und Chemie, Wirtschaft und Recht, Philosophie/Pädagogik/Psychologie, Bildnerisches Gestalten

- Ein Ergänzungsfach: Physik, Anwendungen der Mathematik, Biologie, Chemie, Informatik, Geografie, Geschichte, Wirtschaft und Recht, Pädagogik/Psychologie, Philosophie, Bildnerisches Gestalten, Musik, Sport
  - Obligatorische Zusatzfächer: Philosophie, Wirtschaft und Recht, Informatik
2. Im Untergymnasium sind zusätzlich Sport, Hauswirtschaft, Angewandtes Gestalten, Medien + Informatik und Natur und Technik promotionswirksame obligatorische Fächer.
  3. Werden in einem Semester sowohl Hauswirtschaft sowie Technisches Gestalten unterrichtet, so zählen diese Fächer je mit halbem Gewicht für die Promotion als eine Note. Die Note wird aus den exakten Durchschnitten der Teilfächer ermittelt, wobei eine allfällige Viertelnote am Ende aufgerundet wird.
  4. Ab der 3. Klasse wird das obligatorische Fach Sport benotet, zählt aber nicht für die Promotion.
  5. Freifächer können benotet werden, zählen aber nicht für die Promotion.

## 5 DEFINITIVE PROMOTION

Für die definitive Promotion müssen folgende Bedingungen erfüllt sein:

1. Alle unter 4.1 und 4.2 genannten Fächer werden einfach gewertet.
2. Die doppelte Summe aller Notenabweichungen von 4 nach unten darf nicht grösser sein als die Summe aller Notenabweichungen von 4 nach oben.
3. Es dürfen nicht mehr als drei Noten unter 4 vorhanden sein.
4. Im Untergymnasium muss der Durchschnitt in folgenden drei Kernfächern mindestens 4.0 betragen: Deutsch, Mathematik, Fremdsprachen. Die Fremdsprachennote wird aus den ungerundeten Durchschnitten der Fächer Französisch und Englisch ermittelt, wobei eine allfällige Viertelnote am Ende aufgerundet wird.

## 6 PROVISORISCHE PROMOTION

1. Werden die Bedingungen für die definitive Promotion nicht erfüllt, wird man
  - a) am Ende eines Semesters, in das man definitiv eingetreten ist, ins Provisorium versetzt;
  - b) am Ende eines bereits bestehenden Provisoriums unter Vorbehalt von 9.1 in die nächstuntere Klasse zurückversetzt.
2. Die Versetzung ins Provisorium (das provisorische Verbleiben bzw. Weiterfahren ohne Rückversetzung für ein Semester) darf auf der Unterstufe des Gymnasiums (1.–2. Kl.) höchstens einmal, im Kurzzeitgymnasium (3.–6. Kl.) höchstens zweimal erfolgen. Wer auf der betreffenden Stufe ein weiteres Mal die definitive Promotion nicht erreicht, wird unter Vorbehalt von 9.1 in die nächstuntere Klasse versetzt.
3. Wenn man am Ende der 2. Klasse nicht definitiv promoviert wird, muss man die 2. Klasse repetieren oder die Schule verlassen.

## 7 PROBEZEIT

1. Die 1. Klasse (UG) und die 3. Klasse (1. Klasse KZG) gelten für alle als Probezeit und können nicht repetiert werden.
2. Die Probezeit gilt als bestanden, wenn
  - a) die Bedingungen der definitiven Promotion am Ende des 1. und/oder 2. Semesters der Probezeit erfüllt wurden, und
  - b) im 2. Semester der Probezeit die Summe aller Notenabweichungen von 4 nach unten nicht grösser als 4 ist.
3. Wer die Probezeit nicht besteht, wird von der Schule weggewiesen. Das Schuljahr kann nicht wiederholt werden.

## 8 MATURAKLASSE

1. In die Maturaklasse eintreten und nach dem ersten Semesterzeugnis in ihr verbleiben dürfen nur definitiv promovierte Schülerinnen und Schüler.
2. Wer zu diesen Zeitpunkten ein bestehendes Provisorium nicht aufgeholt hat oder ins Provisorium versetzt werden müsste, wird unter Vorbehalt von 9.1 um eine Klasse zurückversetzt.
3. Diese Einschränkungen gelten nicht für Maturarepetenten.

## 9 REPETITION

1. Im Kurzzeitgymnasium (3. bis 6. Klasse) kann eine Schülerin/ein Schüler nur einmal repetieren, d.h. in die nächstuntere Klasse versetzt werden. Im Untergymnasium (1. und 2. Klasse) ist auch nur einmal eine Repetition möglich. Ein Repetent wird unter Vorbehalt der zulässigen Zahl von Provisorien definitiv in die neue Klasse aufgenommen.
2. Zu beachten sind die besonderen Bestimmungen, welche die Repetition der einzelnen Fächer regeln.
3. Die Schule muss verlassen, wer am Ende des ersten Semesters nach der Repetition nicht definitiv promoviert werden kann.

## 10 BEFUGNISSE DER LEHRPERSONENKONFERENZ

1. Die Konferenz der Lehrpersonen der betreffenden Schülerin/des betreffenden Schülers kann in besonderen Fällen zu dessen Gunsten von den Bestimmungen der Abschnitte 6–9 abweichen. Solche Gründe sind u.a. Militärdienst, Gesundheitszustand, Anschluss-Schwierigkeiten beim Übertritt aus fremden Schulen.
2. Über Verlängerungen von Probezeiten und Provisorien entscheiden die Fachlehrpersonen an der Notenkonferenz. Der Entscheid kann an die Schulleitung delegiert werden, wenn organisatorische Gründe dies nötig machen.

## 11 ARBEITS- UND SOZIALVERHALTEN

1. Arbeits- und Sozialverhalten werden beurteilt und im Zeugnis vermerkt.
2. Für die Behandlung von Disziplinarfällen in Schule, Tagesschule und Internat gilt die Schulordnung.

## 12 ABSENZEN

Für die Behandlung von entschuldigten und unentschuldigten Absenzen gelten die Rahmenordnung und die Schulordnung.

## 13 PROMOTIONSVERFÜGUNGEN

Als Promotionsverfügungen werden ins Zeugnis eingetragen: «definitiv», «provisorisch», «nicht promoviert», «Probezeit nicht bestanden».

## 14 AUSFERTIGUNG UND ZUSTELLUNG DER ZEUGNISSE

1. Die Zeugnisse werden vom Sekretariat geschrieben und von der Klassenlehrperson unterzeichnet. Verfügungen, die nicht «definitiv» heissen, unterzeichnet auch ein Schulleitungsmitglied.
2. Sie werden in der Regel dem Inhaber der elterlichen Gewalt nach Abschluss des Semesters zugestellt. Mündige Schülerinnen und Schüler entscheiden selber, ob die Zeugnisse den Eltern zugesandt werden.
3. Einige Maturitätsfächer werden bereits in der 4. bzw. der 5. Klasse abgeschlossen: Musik, Bildnerisches Gestalten, Wirtschaft und Recht, Philosophie, Chemie. Die Maturitätsnote ergibt sich aus dem Durchschnitt der beiden letzten Semesternoten, wobei eine allfällige Viertelnote aufgerundet wird.

## 15 VERFAHREN/RECHTSMITTEL

1. Verfügungen werden von der Schulleitung erlassen und den Betroffenen schriftlich mitgeteilt.
2. Strittige Fragen sollen nach Möglichkeit mit der Klassenlehrperson oder der Schulleitung abgeklärt werden.
3. Eltern und mündige Schülerinnen und Schüler können Verfügungen innert 20 Tagen nach deren Zustellung nach den Bestimmungen über Verwaltungsrechtspflege beim Regierungsrat anfechten (§39 der Verordnung über die Mittelschulen).
4. Für die Noten, welche im Maturitätszeugnis eingetragen werden, gilt das Recht des Kantons Schwyz, gemäss dem geltenden Maturitätsprüfungsreglement.